



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

Dr. Elmar Berkold

Telefon +43 512 508 3615

Fax +43 512 508 743605

landesentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Mag. Julia Liener

im Hause

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall uU.

Geschäftszahl LaZu-1.1150.18/1-2016

Innsbruck, 31.3.2016

Der im Oktober 2015 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- AdTLR, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle
- Tiroler Umwelthanwaltschaft
- Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck
- Wirtschaftskammer Tirol
- Stadtgemeinde Hall
- Marktgemeinde Rum
- Gemeinde Absam
- Gemeinde Thaur
- Privatperson, Thaur

Nicht behandelt werden die Begleitschreiben der Gemeinden, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert:

AdTLR, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle

Von der Abt. Umweltschutz als Umweltstelle wird in der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme auf die bisherigen Stellungnahmen vom 17.7.2015 und vom 29.8.2015 sowie auf die telefonische Erörterung vom 21.8.2015 verwiesen, die jeweils Grundlage für eine Überarbeitung des Umweltberichts waren.

In der Stellungnahme der Abt. Umweltschutz vom 29.8.2015 wurde mitgeteilt, dass der mit dem Erläuterungsbericht kombinierte Umweltbericht formal alle Inhalte eines Umweltberichts enthält.

In der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass für den vorletzten Absatz auf S. 21 des Umweltberichts (*Aufgrund der Zielsetzung dieses Regionalprogramms (Schutz von Freiflächen vor Baulandwidmung und somit Verbauung) ist mit keiner Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets zu rechnen, weshalb keine Naturverträglichkeitsprüfung nötig ist.*) eine verifizierbare Begründung unter Anführung der Entscheidungsgrundlagen fehlt. Zudem fehlt in den Erläuternden Bemerkungen eine Angabe über das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen für die Verordnungserlassung.

Kommentar:

Mit Schreiben vom 21.1.2016 wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht an die Abt. Umweltschutz ein Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß §14 TNSchG 2005 gestellt.

Mit Schreiben vom 30.3.2016 wurde von der Abt. Umweltschutz mitgeteilt, dass - basierend auf einer naturkundefachlichen Expertise - die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8 TNSchG für die Naturverträglichkeit vorliegen. Dies wird in die Erläuternden Bemerkungen zur Verordnung des Regionalplans aufgenommen.

Tiroler Umwelthanwaltschaft

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft spricht sich gegen die Herausnahme der Änderungsbereiche 2-5, 9 und 13-16 aus dem Raumordnungsprogramm aus, bei denen der erhöhte Schutzstatus für besonders strukturreiche Flächen im Kontext mit der umgebenden Landwirtschaft verloren geht.

Gerade die Änderungsbereiche 2, 4, 9, 11, 15 und 16 des Umweltberichts sind überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen umschlossen und im Verhältnis zu diesen untergeordnet. Derartige Flächen sollten laut § 4 Satz 2 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen integriert werden können.

Selbst wenn ein Strategiewechsel von der Festlegung überörtlicher Grünzonen zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen erfolgt ist, sind aus Sicht des Landesumwelthanwalts ökologisch wertvolle Gebiete im Kontext mit der Kulturlandschaft ebenfalls als solche auszuweisen, um ihren erhöhten Schutzstatus zu erhalten.

Wenn diese Punkte im Regionalprogramm nicht Berücksichtigung finden, kann aus Sicht des LUA der Änderung des Regionalprogramms nicht zugestimmt werden.

Kommentar:

Zum Inhalt Stellungnahme wird angemerkt, dass sich die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend dem politischen Auftrag auf die großflächigen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen des Dauersiedlungsraums mit hoher Bonität beschränken sollen. Daher wurde eine einheitliche Methodik für alle überörtlichen Grünzonen erarbeitet, die Grundlage für die Überarbeitung der bestehenden Raumordnungsprogramme ist.

Auf Seite 11 des Erläuterungsberichts ist bei der Darstellung dieser Methodik Folgendes zu ökologisch und landschaftlich relevanten Kleinstrukturen angemerkt: *„Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität“.*

Diese Textpassage präzisiert den im Verordnungsentwurf verwendeten Begriff „untergeordnet“. Zusätzlich ist dazu anzumerken, dass die Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle nachdrücklich darauf gepocht hat, diese Regelung restriktiv zu handhaben. Auch wenn sich die Rechtswirkungen auf die Raumordnung und somit Bebauung beschränken, bestehen dort Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Drucks auf ökologisch bedeutsame Flächen wegen der Signalwirkung des Titels („... landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ...“) des Regionalprogramms in Richtung intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung.

Somit werden in der Praxis nur linienhafte oder schmale streifenförmige Elemente mit regionaler ökologischer Bedeutung in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen. In Bereichen mit einer engen Verzahnung von Flächen mit hoher und geringer landwirtschaftlicher Bonität wird im Zuge der Generalisierung darauf geachtet, im Zweifelsfall eine möglichst flächige Ausweisung von Vorsorgeflächen zu erzielen. Somit kommen auch kleinflächigere Extensivflächen oder Nasswiesen bzw. artenreichere Freilandbereiche unter das Regime des Regionalprogramms.

Eine noch größere Ausweitung des Ausnahmetatbestands der „untergeordneten Flächen“ kann nicht mehr als mit der politischen Intention vereinbar angesehen werden. Daher können die Änderungswünsche der Landesumweltanwaltschaft weitestgehend nicht berücksichtigt werden.

Nur ein Bereich zwischen dem Thaurer Moor und dem Biotopkomplex der Thaurer Fischzucht wird in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen.

Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck

Die Bezirkslandwirtschaftskammer (BLK) Innsbruck äußert nach Rücksprache mit den Ortskammervertretern der betroffenen Gemeinden die folgenden Änderungswünsche.

Die Änderungsbereiche 4, 9 und 10 des Umweltberichts sollen der Landwirtschaft erhalten bleiben.

Die Flächen 5, 12 und 14 sollen weiterhin als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen erhalten bleiben, da der Anteil an landwirtschaftlichen Extensivflächen bereits jetzt schon sehr gering ist und durch Verbuschung weiter abnimmt.

Im Bereich 6 spricht sich die BLK strikt gegen eine Erweiterung des Gewerbegebiets aus.

Die Bereiche 7 und 8 werden als für die Wohnbebauung geeignet angesehen.

Der Bereich 11 bildet eine Puffer zum Aussiedlerhof, Bereich 13 einen Puffer zur Siedlung, weshalb beide Flächen der Landwirtschaft erhalten bleiben sollen.

Kommentar:

Änderungsbereich 4 ist ein Hochwasserabflussbecken im Südosten des Siedlungsgebiets von Thaur ohne Bedeutung für die Landwirtschaft.

Die Fläche 9 umfasst im Norden mit dem Thaurer Moos das größte Feuchtgebiet von Thaur und im Süden den Biotopkomplex der Thaurer Fischzucht mit einem strukturreichen Mosaik von Gehölzen und Feuchtflächen. Dazwischen liegt zwischen dem Kienzachbach und einem fast durchgehenden Gehölzstreifen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in den überörtlichen Freihalteflächen belassen werden kann.

Beim Änderungsbereich 10 handelt es sich um zwei Einsprünge in das Bauland am Nordrand von Hall, die laut Methodik nicht mit überörtlichen Festlegungen belegt werden sollen.

Die Änderungsbereiche 5, 12 und 14 (Bereich Romedikirchl / Thaurer Schlössl, und mehrere Bereiche auf dem Gnadenwalder Plateau) sind Flächen, deren Bonität unter dem in der Methodik festgelegten Schwellenwert liegen oder die Untergrenze des Flächenausmaßes nicht erreichen.

Die Erweiterung des Gewerbegebiets westlich der Hochbrücke über Eisenbahn und Haller Straße (Bereich 6) ist der Gemeinde Thaur ein wichtiges Anliegen und vorrangig für Gemüse verarbeitende Betriebe vorgesehen. Diese raumordnungsfachlich kritisch zu beurteilende Entwicklung wurde im Vorfeld des Verfahrens nur akzeptiert, weil sich die Gemeindeführung bereit erklärt hat, im Gegenzug die drei Flächen am Ostrand von Thaur (Bereich 7) in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einzubeziehen - Details siehe Kommentar zur Gemeinde Thaur.

Im Bereich 11 (Aussiedlerhof Mils) wird die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wieder von der bestehenden Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen übernommen.

Bereich 13 besteht überwiegend aus bestockten Hangbereichen mit hoher ökologischer Relevanz. Aufgrund der Fernwirkung ist es eine besondere Ausnahme, dass die innerörtliche Fläche um Schloss Melans als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der weitaus überwiegende Teil der Flächen, die aus den überörtlichen Freihalteflächen genommen werden, auf Ebene der Örtlichen Raumordnungskonzepte der Gemeinden weiterhin als örtliche Freihalteflächen ausgewiesen sind. Eine Bebauung ist in fast allen Fällen frühestens mittelfristig und in der Regel nur im Anschluss an bestehende Widmungsflächen zu erwarten. Bei den ökologischen Freihalteflächen laut Örtlichem Raumordnungskonzept ist auch längerfristig nicht mit einer Bebauung zu rechnen.

Wirtschaftskammer Tirol

Gegen die Erlassung des Raumordnungsprogramms wird kein Einwand erhoben.

Stadtgemeinde Hall in Tirol

Die Stadtgemeinde Hall verweist auf eine Zusage von Frau Mag. Huter, den südlichen Rand der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich des Grundzusammenlegungsgebietes Thaur nördlich des Haller Gewerbegebiets an die neue Straße bzw. die geänderte Grenze der Katastralgemeinde anzupassen, was noch nicht erfolgt ist.

Kommentar:

Diese geringfügige Änderung wurde durchgeführt.

Marktgemeinde Rum

Im Bereich der Gp. 960 bis 967 ist im Örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Rum bei Vorliegen der infrastrukturellen Voraussetzungen eine Kleingartenanlage geplant. Dieser Bereich wurde bei der Fortschreibung des Raumordnungsprogramms in Absprache mit dem Amtsleiter in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen. In der Stellungnahme gibt die Gemeinde bekannt, dass sie doch an dieser Planung festhalten möchte.

Kommentar:

Die etwa dreieckige Fläche mit 1,6 ha liegt im Zwickel zwischen der Gemeindegrenze Rum - Innsbruck und der Westbahnstrecke. Dies mag auf einem Inselplan der Gemeinde Rum als randliche Restfläche erscheinen, liegt aber in der Natur am südlichen Rand der Rumer und Arzler Felder. Eine Kleingartenanlage würde hier in einer isolierten Lage als Fremdkörper in den zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen wirken. Zudem liegt die Bodenklimazahl in der Größenordnung zwischen 55 und 60 Punkten, was zu den höchsten agrarischen Bonitäten des Landes zählt. Aus Sicht der überörtlichen Raumordnung wird dieser Standort daher äußerst kritisch beurteilt.

Da aber Flächen nur mit Zustimmung der Gemeinde zusätzlich in die überörtlichen Freihalteflächen aufgenommen werden, wurde ein weiteres Gespräch mit dem Amtsleiter geführt. Dieser hat mitgeteilt, dass das zuständige politische Gremium der Gemeinde beschlossen hat, an der geplanten Kleingartenanlage festzuhalten. Daher wird die Fläche nicht in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen.

Gemeinde Absam

Der Ortsplaner von Absam führt in seiner Stellungnahme für die Gemeinde an, dass im Bereich der Gp. 2532/4 der bauliche Entwicklungsbereich für Parkplatz der Volksschule bzw. Erweiterungsfläche für die benachbarten Gemeinbedarfseinrichtungen laut Örtlichem Raumordnungskonzept von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen überlagert wird.

Kommentar:

Der Gemeinde Absam wurde mit Bescheid vom 27.3.2014 die Ermächtigung zur Widmung einer Vorbehaltsfläche Parkplatz gemäß § 52 TROG 2011 erteilt, was im Flächenwidmungsplan entsprechend umgesetzt worden ist.

In der fachlichen Stellungnahme von Frau Mag. Huter zu diesem Fall wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

„Der vorliegenden Ausnahmegewilligung wird von Seiten des Sachgebiets Raumordnung nur zugestimmt, wenn für die Errichtung des Parkplatzes ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wird. Ziel ist es, durch einen begrünten Parkplatz mit wenig versiegelter Fläche einen fließenden Übergang in die Grünzone zu schaffen.

...

Aus den oben genannten Gründen wird abschließend festgehalten, dass gegen eine Ausnahme aus dem Raumordnungsprogramm gemäß § 11 TROG 2011 zur Errichtung eines Parkplatzes mit Einhaltung der oben angemerkten Punkte (Erstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans zur Schaffung eines

bedarfsgerechten und „naturnahen“ Parkplatzes, usw.) in einem Ausmaß von 1.674 m² aus Sicht der überörtlichen Raumordnung keine Einwände erhoben werden.“

Die in tiris kenntlich gemachte Widmungsermächtigung konnte auf den im Verfahren aufgelegten Plänen aus formaljuristischen Gründen nicht dargestellt werden, ist aber selbstverständlich weiterhin gültig. Daher wird eine Herausnahme der Fläche aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht als nötig erachtet.

Gemeinde Thaur

Der Ortsplaner von Absam führt in seiner Stellungnahme für die Gemeinde folgende Punkte an:

- Der Stieranger im Norden sollte als Siedlungserweiterungsfläche aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen werden.
- Im Bereich Vigilgasse / Moosweg im Osten könnte am Rand der überörtlichen Grünzone mittelfristig ein Siedlungsrandabschluss entwickelt werden.
- Die potenzielle Siedlungserweiterungsfläche am Heiligkreuzer Weg im Südosten ermöglicht aus ortsplanerischer Sicht mit der bestehenden Grünzonenabgrenzung einen klaren Siedlungsrandabschluss.
- Die südlichste Fläche im Änderungsbereich 7 ist in der bereits vom Gemeinderat beschlossenen Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts für die Erweiterung des Sportplatzareals vorgesehen.

Kommentar:

Wie bereits im Kommentar zur Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer angesprochen, wird die weitere Ausdehnung des Thaurer Gewerbegebiets auch im Westen der Hochbrücke von der überörtlichen Raumordnung kritisch gesehen. Im Gespräch mit der Gemeindeführung im Vorfeld des Verfahrens wurde dies nur akzeptiert, weil die im Änderungsbereich 7 dargestellten Flächen als Ausgleichsmaßnahme angeboten worden sind.

Die Flächen „Stieranger“ und „Vigilgasse / Moosweg“ liegen in Gebieten mit einer unzureichenden Verkehrserschließung, die Fläche am Heiligkreuzer Weg beschränkt das „potenzielle Siedlungserweiterungsgebiet“ laut Örtlichem Raumordnungskonzept auf den Bereich im bereits zersiedelten Gebiet. Daher werden diese drei Flächen in den Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen belassen. Eine Änderung ist zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses möglich.

Die für die Erweiterung des Sportplatzareals vorgesehene Fläche wird aus den Vorsorgeflächen genommen, zumal sie bei der Grundzusammenlegung bereits unter diesem Vorzeichen bewertet worden ist.

Privatperson, Thaur

Der Eigentümer der Gp. 543 beantragt die Herausnahme dieses Grundstücks aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, da auf ihr oder zumindest auf einer straßenseitigen Teilfläche eine vernünftige und wenig belastende Erbabfindung für die weichenden Kinder des geschlossenen Hofes realisierbar wäre.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt weist auf die Nachbarschaft des Bauhofs der Gemeinde und ein Wohngebiet auf der gegenüberliegenden Straßenseite hin. Daher böte sich das Grundstück für eine zukünftige bauliche Entwicklung an.

Kommentar:

Die beantragte Fläche liegt am östlichen Ende einer bandförmigen Entwicklung in einem dezentralen, verkehrsmäßig schlecht erschlossenen Bereich der Gemeinde Thaur, die aus heutiger Sicht als Fehlentwicklung einzustufen ist. Westlich schließen kommunale Einrichtungen (Bau- und Recyclinghof) an. Bei den beiden gegenüber liegenden, als Wohngebiet gewidmeten Gebäuden handelt es sich um zwei Wohnhäuser, die laut historischen Luftbildern bereits 1974 bestanden haben und erst später gewidmet worden sind.

Laut Auskunft des Ortsplaner DI Egg war diese Änderung bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts beantragt und wurde nicht berücksichtigt.

In Anbetracht der dezentralen Lage und der ablehnenden Haltung des Gemeinderats wird der Änderungsantrag nicht berücksichtigt.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirats in seiner Sitzung vom 17.6.2015 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung einstimmig die Erlassung des Regionalprogramms.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Hall und Umgebung wurden die Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm im Vorfeld des Verfahrens mit allen betroffenen Gemeinden abgestimmt.

Nach dieser Abstimmungsrunde erfolgte der im Umweltbericht dargelegte Strategiewechsel, weshalb bei der Neuerlassung überörtliche Freihalteflächen in Form von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen anstelle der ursprünglich geplanten überörtlichen Grünzonen festgelegt wurden. Da dies eine Verringerung des Flächenausmaßes der überörtlichen Freihalteflächen nach sich zieht, wurde auf neuerliche Gespräche mit den Gemeindeführungen im Vorfeld des Verfahrens verzichtet.

Die Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte von Absam, Hall i. T. und Mils wurden bereits vor dem Verfahren abgeschlossen, im Fall von Thaur konnten die Planungen parallel abgewickelt und aufeinander abgestimmt werden.

In den Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft und der Bezirkslandwirtschaftskammer werden fast ausschließlich Ausweitungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in ökologisch wertvolle Bereiche und extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen gefordert, denen jedoch aufgrund der politischen Weichenstellung und der darauf aufbauenden Zielsetzungen und Methodik großteils nicht Folge geleistet werden kann. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen der durchgeführten Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen ist im Umweltbericht dargestellt.

Nur eine Fläche im Bereich der Thaurer Fischzucht konnte auf Wunsch der Landesumweltanwaltschaft und der Bezirkslandwirtschaftskammer in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen werden. und jene beim Weberhof östlich von Mils aufgrund der Argumentation der Bezirkslandwirtschaftskammer.

Mehrere Änderungsanträge betreffen eine Ausweitung des Thaurer Gewerbegebiets im Bereich der Hochbrücke und drei Flächen, die als „Ausgleichsflächen“ mit dieser in Zusammenhang stehen und in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen worden sind. Da die raumordnerisch akzeptable

Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen nordwestlich des Thaurer Gewerbegebiets nur im Zusammenhang mit der sinnvollen Ausweitung der überörtlichen Freihalteflächen in anderen Teilen des Gemeindegebiets möglich war, wird die im Verfahren aufgelegene Abgrenzung beibehalten. Die Stellungnahme eines Grundeigentümers in Thaur wurde (wie bereits auf Gemeindeebene) aus raumordnungsfachlichen Gründen nicht berücksichtigt.

Somit werden nur zwei Flächen aufgrund von Änderungsanträgen im Verfahren aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen:

- Eine Anpassung der Abgrenzung am Nordrand des Haller Gewerbegebiets bewegt sich breitenmäßig im Meterbereich und ist eindeutig als geringfügig einzustufen.
- Die zweite Änderung betrifft eine Ausweitung der Sportanlagen von Thaur im Ausmaß von ca. 1.200 m² gegenüber den rechtskräftigen überörtlichen Grünzonen und ca. 1,3 ha gegenüber den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Auflageverfahren. Da die Fläche landwirtschaftlich intensiv genutzt wird und maximal mit einer Versiegelung von Flächen in einem sehr untergeordneten Ausmaß zu rechnen ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach TUP auszuschließen.

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen kleinflächigen Änderungen und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Berktold e.h.